



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09799**
Datum: 04.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zur Elisabethbrücke / Mansfelder Straße

Im Tausch gegen ÖPNV-Fördermittelzusagen durch das Land Sachsen-Anhalt soll vor Jahren beim Ausbau der Mansfelder Straße und der Elisabethbrücke eine Entwidmung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) in Kraft getreten sein.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Gibt es eine noch gültige Entwidmung der Mansfelder Straße für den motorisierten Individualverkehr (MIV), wenn ja, wie lange?
2. Ist auf der Elisabethbrücke neben ÖPNV auch MIV bautechnisch im Dauerbetrieb durchführbar?

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 25.05.2011

Vorlagen Nr.: V/2011/09799

TOP: 8.19

Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zur Elisabethbrücke/Mansfelder Straße

Antwort der Verwaltung:

Um eine hinreichende Antwort auf die Anfrage vornehmen zu können, sind umfangreiche Recherchen mit zeitlichem Arbeitsaufwand erforderlich.
Es ist daher erst möglich, die Beantwortung in die Stadtratssitzung im Juni einzubringen.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates am 29.06.2011

Vorlagen Nr.: V/2011/09799

TOP: 8.1

Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zur Elisabethbrücke/Mansfelder Straße

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Nach Umbau des Knotens 37 (heutiges Rennbahnkreuz) ca. 1980 wurde der Bereich der Mansfelder Straße zwischen Knoten 37 und Abfahrt zum Anglerheim für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt. Der Bereich sollte nur dem Straßenbahn-, Radfahrer- und Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen.

Diese Einschränkung der öffentlichen Nutzung erfolgte im Geltungsbereich der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22.08.1974 DDR-StrVO 1974 durch einen Beschluss des Rates der Stadt. Die Beschränkung galt bei Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) 1993 weiter und ist bisher nicht aufgehoben worden.

Eine Aufhebung dieser Beschränkung kann nur durch eine erneute Widmungsverfügung gemäß § 6 StrG LSA erreicht werden.

zu 2.

Statisch konstruktiv ist die Elisabethbrücke in der Lage, die anfallenden Regellasten auch für „normalen“ Kfz-Verkehr aufzunehmen. Das Bauwerk ist der Brückenklasse 30/30 zugeordnet, d. h. für die Haupt- und Nebenspur kann auf der Brücke eine Gesamtlast von je 30 t angesetzt werden.

Für einen Dauerbetrieb ist die Brücke jedoch nicht geeignet, da neben den o.g. straßenrechtlichen Fakten auch keine für einen Dauerbetrieb geeigneten Straßenanlagen für den Kfz-Verkehr auf der Westseite vorhanden sind. Die temporären Nutzungen bei Umleitungen in Folge von Großbaumaßnahmen führten zu erheblichen Qualitäts- und Sicherheitseinbußen für den Fuß- und Radverkehr. Eine sinnhafte Anbindung an das Rennbahnkreuz ist nur mit erheblichen Umbauten möglich.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister